



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38870
Telefax: (43 01) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-103/064/3113/2019-5
A. B.

Wien, 14. Mai 2019

Geschäftsabteilung: VGW-A

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Wildpanner-Gugatschka über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, Sicherheits- u. Verwaltungspolizeiliche Abteilung, Referat 4, Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten, vom 17.1.2019, Zl. ..., mit welchem der Antrag auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte von zwei auf fünf Schusswaffen der Kategorie B gemäß § 23 Abs. 2 Waffengesetz 1996, BGBl. Nr. 12, abgewiesen wurde, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 9.5.2019,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 17.1.2019, Zl. ..., wies die belangte Behörde den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers auf Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte auf fünf Schusswaffen der Kategorie B gemäß § 23 Abs. 2 Waffengesetz ab.

Dagegen richtet sich die vorliegende, fristgerecht eingebrachte Beschwerde, in welcher insbesondere Folgendes vorgebracht wird:

„Die Behörde hat in der Begründung richtig ausgeführt, welche Waffen ich sammeln möchte. Meiner Ansicht nach kann man ein Sammlerinteresse nicht glaubwürdiger darlegen, als mit dem Angeben der konkret zu erwerbenden Waffen. Nach der Wortdefinition von Duden ist „Sammeln“ mit – Dinge, für die man sich interessiert, zusammenzutragen, um sie aufzuheben,- umschrieben. Durch das Anführen der konkreten Waffen zeige ich mein Interesse sehr deutlich und lege auch glaubhaft dar, dass ich die Absicht habe, Ordonanzwaffen, speziell Pistolen zu sammeln.

Mein Sammlerinteresse bezieht sich auf Waffen aus Österreich und Deutschland ab dem Jahre 1938. Mein Sammlerinteresse begründet sich generell darin, dass mich Kriegsgegenstände interessieren. Als ich in die HTL C. ging, suchte ich in der D. nach Kriegsrelikten, die nach dem Rückzug der Wehrmacht dort ins Wasser geworfen wurden. Leider ist das meiste schon verrostet, ein Wehrmachtshelm war jedoch noch sehr gut erhalten, der steht bei mir zu Hause. Wie auch Bajonette, Orden und Geld aus alter Zeit. Gerne können Sie das auch ansehen, um mein Sammlerinteresse zu erkennen. Und nun möchte ich dieses Interesse auf funktionsfähige Waffen ausbauen.

In der Begründung zitiert die Behörde eine Entscheidung des VwGH, wo ein sachlich gerechtfertigtes Sammlerinteresse nur dadurch begründet werden kann, wenn man waffentechnische Studien betreibt oder bereits eine größere kulturhistorische Sammlung besitzt. Nun stellt sich mir aber die Frage, wie man auf legalem Wege eine größere kulturhistorische Sammlung besitzen kann, wenn man nicht einmal eine Genehmigung für eine Erweiterung von 2 auf 5 Plätze bekommt.

[....]

Auch sind die „Einsatzmöglichkeiten“ dieser Waffen sehr beschränkt, da sie keinesfalls mehr dem Stand der Technik entsprechen. Sie eignen sich nur noch für historische Schießdisziplinen, da die Ergonomie viel schlechter ist als bei modernen Waffen, sowie auch das Gewicht nicht vergleichbar ist und weniger Magazinkapazität aufweisen da die Magazine noch einreihig sind.

Aus diesen Gründen kann das Sammlerinteresse ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses erfolgen.

Daher bitte ich der Beschwerde Folge zu geben und den Bescheid aufzuheben. Und in weiterer Folge die Erweiterung auf 5 Plätze zu genehmigen. Ansonsten beantrage ich eine Verhandlung zur Klärung der Frage, welche Gründe (m) ein sachliches Sammlerinteresse glaubhaft rechtfertigen. Auch die Behörde beruft sich nur auf die Aussage des VwGH, ohne dabei auszuführen, was konkret notwendig wäre, um mein sachliches Sammlerinteresse glaubhaft zu machen.“

Die belangte Behörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Abstand und legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht Wien am 28.2.2019 zur Entscheidung vor.

Zur weiteren Abklärung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts fand beim Verwaltungsgericht Wien am 9.5.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Beschwerdeführer teilnahm. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung fern.

In der Beschwerdeverhandlung brachte der Beschwerdeführer Folgendes vor:

„Ich besitze derzeit eine Glock 17 und eine Walther PPK. Die Glock habe ich schon seit längerem. Die Walther PPK habe ich einen Bekannten abgekauft. Diese war eine Dienstwaffe der Justiz in den 1980er Jahren. Ich möchte meine Sammlung nunmehr erweitern und schaue regelmäßig auf diversen Internetportalen, unter anderem vom Dorotheum. Mein Ziel ist es, als nächstes eine Walther P38 und eine P08 zu erwerben. Diese Waffen wurden im 2. Weltkrieg und auch später verwendet. Vorzugsweise sollten diese aus dem 2. Weltkrieg stammen. Ich würde sie aber auch kaufen wenn sie erst später im Behördendienst verwendet wurden. Außerdem möchte ich eine Walther PPK, die im 2. Weltkrieg verwendet wurde, erwerben. Diese sind jedoch sehr teuer, so um die 1000€ aufwärts. In meiner Stellungnahme vom 12.10.2018 erwähnte ich eine Steyr M1912, doch ist mir die Walther PPK nunmehr wichtiger.

Hinweisen möchte ich auf die sichere Aufbewahrung der Waffen in einem Tresor in meinem Elternhaus in E..

Mein Sammelkonzept ist folgendes: Ich möchte Behördenwaffen von 1938 bis jetzt sammeln. Die Waffen sollen funktionstüchtig sein.

Die Waffen, für die ich mich interessiere haben eine besondere Form, die von modernen Waffen abweichen. Sie sind weniger effizient und eigentlich nicht dazu geeignet, mit moderner Munition benutzt zu werden.

Gefragt, ob ich die Glock 17 verkaufen würde um eine Walther PPK zu erwerben gebe ich an, dass das eine moderne Waffe ist. Ich benutze sie zum Schießen. Sie hat mit meinem Sammlerinteresse nichts zu tun. Ich interessiere mich primär für das Waffendesign. Ich studiere Rechtswissenschaften, habe aber eine technische

Ausbildung (HTL für Elektronik und Informatik).

Die Sammlung hätte jedenfalls einen finanziellen Wert, der über die Einzelstücke hinausgeht. Das ist auch am Markt so ersichtlich. Für mich würde die Sammlung jedenfalls einen Wert darstellen und ich meine, dass sie einen Querschnitt über Waffen aus dem 2. Weltkrieg repräsentieren würde.

Ich nehme auch Stücke aus dem 2. Weltkrieg, die andere Menschen weggeben möchten. Ich habe bereits einen Wehrmachtshelm, den ich gefunden habe, sowie Dolche. Ich habe noch keine derartigen Stücke gekauft. Ich möchte mich aber auf Schusswaffen konzentrieren.

Ich interessiere mich generell für die Zeit des 2. Weltkrieges, ganz allgemein für die politische Entwicklung. Jedoch komme ich nicht viel zum Lesen. Über die Waffen aus dieser Zeit informiere ich mich auf Wikipedia sowie im Gespräch mit anderen Sammlern. Daher weiß ich, dass die von mir gewünschten Waffen repräsentativ für die Zeit sind.

Vorbringen möchte ich noch dass § 23 Abs. 2 WaffenG mit der nächsten Novelle vorsehen wird, dass die Stückzahl in der WBK auf 5 erweitert werden kann, wenn seit der erstmaligen Festsetzung der Stückzahl mind. 5 Jahre vergangen sind.

Es ist schwierig, ein schlüssiges Sammelkonzept darzulegen, wenn man noch keinen Grundstock einer Sammlung hat.“

II. Sachverhalt

1. Das Verwaltungsgericht Wien legt seiner Entscheidung folgende Feststellungen zugrunde:

Der Beschwerdeführer beantragte am 16.3.2016 die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für zwei Schusswaffen der Kategorie B und begründete dies damit, dass er sie für das Sportschießen und zur Selbstverteidigung benötige. Dem Antrag wurde entsprochen und die Waffenbesitzkarte Nr. ... am 26.4.2016 ausgehändigt. Am 29.10.2018 stellte der Beschwerdeführer den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte auf fünf Schusswaffen der Kategorie B und gab als Rechtfertigung sein Sammlerinteresse an.

Der Beschwerdeführer hat am 22.4.2016 eine Pistole der Marke „Glock 17 Gen 4“, Kaliber 1: metrisch 9 mm Luger erworben. Er ist bis dato in Besitz dieser Schusswaffe und verwendet sie zur Ausübung des Schießsports. Am 1.11.2018

hat einer eine Faustfeuerwaffe der Marke „Walther PPK“, Kaliber 7,62mm erworben, welche in den 1980er-Jahren bei der Justizwache in Gebrauch war.

Die Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte vorausgesetzt, möchte der Beschwerdeführer weitere funktionstüchtige Schusswaffen, und zwar eine „Walther P38“ und eine „Walther P08“ erwerben und sollen diese Waffen vorzugsweise im Zweiten Weltkrieg verwendet worden seien. Zudem möchte er eine im Zweiten Weltkrieg verwendete „Walther PPK“ erwerben.

Der Beschwerdeführer besitzt einen Wehrmachtshelm und Dolche.

Über Schusswaffen, insbesondere Dienstwaffen ab der Zeit des Zweiten Weltkriegs, informiert sich der Beschwerdeführer auf Wikipedia und im Gespräch mit anderen Interessierten.

Der Beschwerdeführer ist Absolvent der HTL C. für Elektronik und Informatik und nunmehr Student der Rechtswissenschaften.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem unbedenklichen Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes, den schriftlichen Ausführungen des Beschwerdeführers und dessen glaubhaften Aussagen in der Beschwerdeverhandlung am 9.5.2019.

III. Rechtliche Beurteilung

1. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Waffengesetzes, BGBl. I Nr. 12/1997 idF BGBl. I Nr. 97/2018, lauten auszugsweise samt Überschriften:

„Waffen

§ 1. Waffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind,

1. die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen oder
2. bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet zu werden.

Schusswaffen

§ 2. (1) Schusswaffen sind Waffen, mit denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung verschossen werden können; es sind dies Schusswaffen

1. der Kategorie A (§§ 17 und 18);
2. der Kategorie B (§§ 19 bis 23);
3. der Kategorien C und D (§§ 30 bis 35).

(2) Die Bestimmungen über Schußwaffen gelten auch für Lauf, Trommel, Verschuß und andere diesen entsprechende Teile von Schußwaffen - auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind -, sofern sie verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind. Sie gelten jedoch nicht für Einsteckläufe mit Kaliber unter 5,7 mm.

[...]

Faustfeuerwaffen

§ 3. Faustfeuerwaffen sind Schußwaffen, bei denen die Geschosse durch Verbrennung eines Treibmittels ihren Antrieb erhalten und die eine Gesamtlänge von höchstens 60 cm aufweisen.

Ermessen

§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

Schusswaffen der Kategorie B; Definition

§ 19. (1) Schusswaffen der Kategorie B sind Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schußwaffen, die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind.

[...]

Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen der Kategorie B

§ 20. (1) Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie B ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig. Die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und zum Führen dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung eines Waffenpasses, die Bewilligung zum Erwerb und zum Besitz dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, zu erteilen.

[...]

Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpaß

§ 21. (1) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.

[...]

(5) Die Waffenbesitzkarte und der Waffenpass haben Namen, Geburtsdatum und Lichtbild des Antragstellers, die Anzahl der genehmigten Schusswaffen, die Bezeichnung der ausstellenden Behörde, das Datum der Ausstellung, die Unterschrift des Inhabers sowie ein Feld für behördliche Eintragungen zu enthalten und entsprechende Sicherheitsmerkmale aufzuweisen. Die nähere Gestaltung der Waffenbesitzkarte und des Waffenpasses wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt.

[...]

Rechtfertigung und Bedarf

§ 22. (1) Eine Rechtfertigung im Sinne des § 21 Abs. 1 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er

1. die Schusswaffe der Kategorie B innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will oder
2. Schusswaffen der Kategorie B sammelt oder
3. die Schusswaffe der Kategorie B für die Ausübung der Jagd oder des Schießsports benötigt.

(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn

1. der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann oder
2. es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt (§ 5 Abs. 2 SPG) oder
3. es sich um einen Angehörigen der Militärpolizei oder
4. es sich um einen Angehörigen der Justizwache handelt.

Anzahl der erlaubten Waffen

§ 23. (1) Im Waffenpaß und in der Waffenbesitzkarte ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.

(2) Die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, ist mit zwei festzusetzen. Auf Antrag ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, auf höchstens fünf zu erhöhen, sofern seit der erstmaligen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind. Unabhängig davon darf eine größere Anzahl, auch wenn eine weitere Bewilligung ausgestellt wird, nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gelten insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports im Sinne des § 11b sowie das Sammeln von Schusswaffen. Bei der Festsetzung der Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B gemäß dem zweiten Satz ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Betroffene besitzen darf, einzurechnen.

(2a) Schusswaffen der Kategorie B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, sind in die von der Behörde festgelegte Anzahl nicht einzurechnen.

[...]

(2c) Das Sammeln von Schusswaffen der Kategorie B kommt insoweit als Rechtfertigung in Betracht, als sich der Antragsteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweist und außerdem nachweist, dass er für die sichere Verwahrung der Schusswaffen vorgesorgt hat.

[...]“

2.1. Dem Beschwerdeführer wurde im Jahr 2016 erstmals eine Waffenbesitzkarte ausgestellt. Die beantragte Erweiterung auf fünf Schusswaffen der Kategorie B darf gemäß § 23 Abs. 2 Waffengesetz nur erlaubt werden, sofern hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung wird unter anderem das Sammeln von Schusswaffen in der zitierten Bestimmung ausdrücklich angeführt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung festgehalten, dass § 23 Abs. 2 Waffengesetz – unter der Voraussetzung einer vorhandenen Rechtfertigung – ein subjektives Recht auf die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für nicht mehr als zwei Stück genehmigungspflichtiger Schusswaffen vorsieht und die Festsetzung einer darüber hinausgehenden Anzahl im Ermessen der Behörde liegt. Ist für einen Antrag auf Erweiterung einer Waffenbesitzkarte – wie im vorliegenden Fall, in dem die vorangegangene Festlegung der Anzahl der bewilligten Waffen weniger als fünf Jahre zurückliegt – die Ermessensbestimmung des § 23 Abs. 2 Waffengesetz alleine relevant, so

kommt der Wertung des Gesetzgebers zum Tragen, dass die Maximalzahl der genehmigungspflichtigen Schusswaffen, die der Berechtigte besitzen darf, grundsätzlich mit zwei festgelegt ist und davon nur ausnahmsweise im Wege des Ermessens abgewichen werden darf. Gemäß § 10 Waffengesetz sind bei der Anwendung der im Waffengesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren besteht, möglich ist. Auf dem Boden des § 23 Abs. 2 Waffengesetz trifft den Antragsteller eine umfangreiche Darlegungs- und Behauptungslast. Dem Antragsteller, der einen Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 23 Abs. 2 Waffengesetz glaubhaft zu machen hat, obliegt es, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht, ihn trifft also eine erhöhte Behauptungslast (VwGH 13.9.2016, 2016/03/0084 mwN).

Als Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 23 Abs. 2 Waffengesetz kommt unter anderem das Sammeln von Schusswaffen der Kategorie B unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht. Die Glaubhaftmachung des Rechtfertigungsgrundes des Waffensammelns verlangt allerdings nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch, dass ein ernsthaftes und nachhaltiges Sammlerinteresse ausreichend geltend gemacht wird. Das wird beispielsweise dann vorliegen, wenn der Sammler waffentechnische oder wissenschaftliche Studien betreibt oder bereits eine größere kulturhistorisch wertvolle Waffensammlung besitzt, die einer vernünftigen und sinnvollen Ergänzung durch konkret anzugebende Einzelstücke bedarf und die aufgrund des vorhandenen Berechtigungsumfanges nicht erworben werden könnten (VwGH 28.10.2016, 2016/03/0110 mwN).

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers schließt weder der Gesetzestext noch die einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Erweiterung der Berechtigung zum Zweck des erstmaligen Aufbaus einer Waffensammlung aus.

2.2. Seinen Antrag auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte auf fünf Stück genehmigungspflichtiger Schusswaffen begründete der Beschwerdeführer damit, dass er beabsichtige, eine Sammlung von funktionstüchtigen Faustfeuerwaffen

aufzubauen, welche ab dem Jahr 1938 bis heute bei deutschen und österreichischen Behörden in Verwendung standen bzw. stehen. Ausgangspunkt dieser Sammlung soll seine Schusswaffe „Walther PPK“ sein, welche in den 1980er-Jahren von der Justizwache benutzt wurde. Nach Erweiterung der Waffenbesitzkarte plane der Beschwerdeführer die Anschaffung von Schusswaffen der Marken „Walther P38“ und „Walther P08“, welche vorzugsweise, aber nicht unbedingt, aus dem Zweiten Weltkrieg stammen sollen. Außerdem möchte er eine im Zweiten Weltkrieg verwendete „Walther PPK“ erwerben. Die derart zusammengestellte Sammlung würde nach Ansicht des Beschwerdeführers einen Querschnitt der Schusswaffen aus dem Zweiten Weltkrieg darstellen. Sie hätte jedenfalls einen finanziellen Wert. Sein Interesse an diesen Waffen begründete der Beschwerdeführer damit, dass diese eine besondere Form hätten, die sie von modernen Waffen unterscheidet.

Mit diesem Vorbringen ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, ein ernsthaftes und nachhaltiges Sammlerinteresse glaubhaft zu machen. So wäre der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen, initiativ von sich aus darzutun, weshalb die genannten Waffen in Zusammenführung zu einer Sammlung eine kulturhistorische, wissenschaftliche oder technische Bedeutung schaffen würden. Dass die angesammelten Waffen einen finanziellen Wert hätten, der über die Summe der Einzelteile hinausginge, stellt für sich alleine hingegen keinen Rechtfertigungsgrund dar. Dass die ausersehenen Schusswaffen, – wie vom Beschwerdeführer vorgebracht – einen „Querschnitt über Waffen aus dem Zweiten Weltkrieg repräsentieren würden“, kann von vornherein nicht zutreffen, da die bereits im Besitz des Beschwerdeführers befindliche Schusswaffe der Marke Walther PPK in den 1980er-Jahren in Verwendung stand und die anvisierten Schusswaffen „Walther P38“ und „Walther P08“ lediglich vorzugsweise, aber nicht zwingend, aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs stammen sollen. Auch der Verweis auf das (für den Beschwerdeführer besonders interessante) Waffendesign, welches sich von jenem moderner Waffen unterscheidet, vermag kein schlüssiges Sammlungskonzept darzulegen und steht ebenfalls im grundlegenden Widerspruch dazu, dass der Beschwerdeführer „Behördenwaffen von 1938 bis jetzt“ sammeln will; was moderne Waffen sehr wohl einschließt. Feststellbare Gesichtspunkte, wonach die Sammlung aufgebaut sein soll, sind die Herkunft (Österreich und Deutschland) und die Verwendung

durch staatliche Behörden. Damit vermag ein kulturhistorischer oder sonstiger, berücksichtigungswürdiger, Wert der Sammlung nicht begründet zu werden. Auch wurde nicht behauptet, dass mit der Sammlung waffentechnische oder wissenschaftliche Studien betrieben werden sollen.

Festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer eine moderne Schusswaffe „Glock 17“ besitzt, welche er zur Ausübung des Schießsports verwendet. Dazu ist anzumerken, dass es angesichts des großen Gewichts, das dem öffentlichen Interesse an der Abwehr der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahr zukommt, einem Bewilligungswerber zumutbar ist, zur Verfolgung seiner Sammlerinteressen zunächst die ihm schon erteilte Berechtigung zum Waffenbesitz heranzuziehen (VwGH 7.2.2018, 2017/03/0101 mwN).

Mit seinem Vorbringen konnte der Beschwerdeführer keine ausreichende Rechtfertigung für eine Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte zum Zweck des Waffensammelns erbringen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die

Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Wildpanner-Gugatschka